

Anlage 1 zur SV 18-V- 50-0009; Erläuterungen zu den Leistungen der Kapitel 3-9 SGB XII Sozialhilfe

Kap.	Bezeichnung und Personenkreis	Zugang	bei Fallzahlen berücksichtigt?	Leistungen/Besonderheiten
3	Hilfe zum Lebensunterhalt Personen, die voll, aber nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind und bei denen es nicht unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsfähigkeit wieder behoben werden kann	Personen, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation Unterstützung bei der Finanzierung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigen	ja	<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes, d.h. insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (Kommunikation, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) sowie Unterkunft und Heizung aufgrund Nachrangigkeitsprinzip Prüfung möglicher vorrangiger Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger und Dritte
4	Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung Personen, die die Altersgrenze für die Regelrente erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind		ja	<ul style="list-style-type: none"> im Grundsatz wie Kapitel 3 es sind jedoch besondere Vorschriften hinsichtlich des Antragsverfahrens und der Zusammensetzung der Leistungen zu beachten wird im Auftrag des Bundes bewilligt und ausbezahlt, sodass zusätzlich Rundschreiben und Verfahrensbestimmungen berücksichtigt werden müssen
5	Hilfe zur Gesundheit Personen, die den jeweiligen Bedarf nicht anderweitig decken können und hierfür Unterstützung benötigen (durch Geld- oder Dienstleistungen)	Berechnung einer Einkommensgrenze, die sich aus einem Grundbetrag (derzeit 832,- €) und Kosten der Unterkunft zusammensetzt. Prüfung, ob das vorhandene Einkommen im Vergleich zur Einkommensgrenze ggfs. eingesetzt werden muss. Zuzüglich Prüfung des vorhandenen Vermögens	nein	<ul style="list-style-type: none"> Gewährung, wenn der Krankenversicherungsschutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann (Vorprüfung in jedem Fall) falls stationäre Kosten bei unter 65-jährigen gezahlt wurden: Prüfung, ob Reha-Maßnahmen durchgeführt wurden wegen Kostenerstattung durch LWV über den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende Leistungen werden nicht übernommen! → Problem, da häufig entsprechende Anträge gestellt werden zus. Prüfung eines Anspruches auf Hilfe zur Familienplanung (Pille, Spirale)
7	Hilfe zur Pflege Personen, die den jeweiligen Bedarf nicht anderweitig decken können und hierfür Unterstützung benötigen (durch Geld- oder Dienstleistungen)		nein	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung aller Lebensbereiche auf Einschränkungen der Selbständigkeit und Fähigkeiten, wodurch demenzielle Krankheitsbilder, aber auch psychische Problemlagen in die Entscheidung einfließen können (Grad 1-5) Bedarf umfasst neben der eigentlichen Pflege auch Haushilfe und allgemeine Betreuungsleistungen, also Gestaltung des Alltagslebens oder Aufrechterhaltung sozialer Kontakte der Pflegebedürftigkeitsbegriff entspricht dem Grunde nach dem SGB XI, das SGB XII deckt jedoch auch den Pflegebedarf für Personen ohne Pflegegrad und bei einem Bedarfszeitraum von weniger als sechs Monaten ab

				<ul style="list-style-type: none"> • der Medizinische Dienst der Krankenkassen prüft nur, ob und welcher Pflegegrad erreicht wird • Pflegekassen benötigen keine Konkretisierung des Bedarfes, da die Absicherung durch das SGB XI nicht kostendeckend ist! • der tatsächliche Bedarf ist vom Sozialhilfeträger festzustellen und zu konkretisieren • es gibt unterschiedliche Leistungskataloge für Personen mit Pflegegrad 1 und Personen mit Pflegegrad 2-5 • Pflegegrad 1 (sog. Entlastungsbetrag, Pflegehilfsmittel, Wohnumfeldverbesserungen) • Pflegegrad 2-5 (Pflegegeld, Pflegesachleistung, Hilfsmittel, Verhinderungspflege, Wohnumfeldverbesserungen, andere Leistungen der Pflege etc.)
8	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten Personen, die den jeweiligen Bedarf nicht anderweitig decken können und hierfür Unterstützung benötigen (durch Geld- oder Dienstleistungen)	siehe Kapitel 5+7 ABER: Die Maßnahmen durch Fachdienste sind einkommens- und vermögensunabhängig, jedoch Prüfung bei stationärer Unterbringung, ob eine Beteiligung an Unterbringungskosten	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, die als Dienstleistung (Beratung) durch Fachdienste erbracht werden - Übernahme von Miete bei Haft - Entrümpelung und Grundreinigung von sog. „Messie“-Wohnungen • ambulante und stationäre Maßnahmen erhalten Personen, deren Lebensumstände durch besondere Schwierigkeiten geprägt sind, die sie nicht mehr alleine bewältigen können • zu prüfen sind regelmäßig die Hilfepläne der Fachdienste • bei „Haftfällen“, d.h. Zahlung eines Barbetrages und Übernahme der Miete während eines Haftaufenthaltes, ist die Prüfung eines vollständigen Neuantrages wie Kapitel 3+4 erforderlich
9	Hilfe in anderen Lebenslagen Personen, die den jeweiligen Bedarf nicht anderweitig decken können und hierfür Unterstützung benötigen (durch Geld- oder Dienstleistungen)	siehe Kapitel 5+7 Bei Bestattungskosten bezieht sich die Prüfung auf die zur Bestattung verpflichteten Personen	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Haushilfe bzw. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes für Menschen, die keinen Pflegebedarf haben, aber ihren Haushalt nicht mehr (komplett) selbst führen können zuzüglich Beihilfen für die im Haushalt tätige Person • Altenhilfe (Hausnotruf, Essen auf Rädern, Seniorenkarten für Bestandsfälle) • Hilfe in sonstigen Lebenslagen (erhebliche Kosten zur Ausübung des Umgangsrecht, Pflege für Personen ohne Pflegegrad) • Bestattungskosten Bearbeitung kann sehr umfangreich werden, wenn sich die zur Bestattung verpflichteten Personen aus dem Hess. Friedhofs- und Bestattungsgesetz ergeben (ggfs. Prüfung von bis zu 10 Personen)

Kapitel 6 (Eingliederungshilfe) wird nicht durch 500110 bearbeitet!